Zeitschrift: Armee-Logistik: unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo

indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers =

Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 75 (2002)

Heft: 12

Rubrik: Kommunikation

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommunikation

Information des BABHE

Vorschau auf das Jahr 2003 / Kommissariatsdienst

1 <u>Vorschriften,</u> Stand 1. Januar 2003

Gemäss «Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 2003 d)», Stand 1. Januar 2003.

2 Verpflegungsdienst

2.1 Verpflegungskredit

Der Verpflegungskredit wird um Fr. 1.50 angehoben. Diese Änderung tritt mit Blick auf die A XXI und den Anforderungen an die Verpflegung XXI in Kraft.

2.2 Armeeproviant und Futtermittel

Der Artikel «Kaffee vakuumverpackt» (SAP 2119.3839) wird aus dem Sortiment gestrichen.

Der Artikel 2119.3874 Spiralen wird ersetzt durch den Artikel 2514.2601 Maccaroni.

2.3 Pflichtkonsum

Pflichtkonsum «Kaffee vakuumverpackt» wird mit der Streichung dieses Artikels aus dem Sortiment hinfällig.

2.4 Rückschub

Punkt 8.3: Hinweis, dass die Temperaturmessgeräte im Originaletui an den NBRE, Filiale Brenzikofen, zurückgeschoben werden müssen.

Punkt 8.5: Hinweis, dass am Ende der laufenden RS ein Schluss-Rückschub organisiert wird.

2.5 Anhänge

Neu in die Preisliste Armeeproviant werden folgende Anhänge integriert: Anhang 1

Merkblatt über die Beanstandung und Beurteilung von Armeeproviant

Anhang 2

Merkblatt betreffend das Verhalten bei Lebensmittelvergiftungen

Anhang 3

Merkblatt über den sicheren Umgang mit Eiern und Geflügel

2.6 Formular des BABHE für den Verpflegungsdienst

Das Formular 16.6 «Bestellung für Armeeproviant und Futtermittel» enthält neu den Artikel 2514.2601 Maccaroni anstelle von Artikel 2119.3874 Spiralen.

Pages 14/15: Perspectives pour l'année 2003 / Service du commissariat

3 <u>Truppenrechnungswesen</u>

3.1 Verwaltungsreglement

3.1.1 Ziffer 79

Mit der Abschaffung des Beamtenstatus wird das Wort «Beamte» aus dem VR/VRE gelöscht.

3.1.2 Ziffer 82

Die Marschbefehle werden heute durch die PISA ausgestellt. Dadurch erübrigt es sich, dass der Kommandant einen Angehörigen der Armee für die Ausfertigung der Marschbefehle aufbietet.

3.1.3 Ziffer 109

In der heutigen Praxis stellt das Armeespiel für jedes Konzert ein Gesuch um Pensionsverpflegung. Diesem wird jeweils entsprochen. Um das System zu vereinfachen und kundenfreundlicher zu gestalten, wird das Armeespiel in die VR Ziffer 109 integriert. Dies ermöglicht es dem Armeespiel, inskünftig ohne Gesuch an das BABHE die Pensionsverpflegung einzunehmen.

Diese Regelung gilt nur für das Armeespiel bei Konzerten und schliesst die übrigen Spiele aus.

3.1.4 Ziffer 114.2

In dieser Ziffer wird eine Anpassung an die französische Version des VR gemacht. Der Wortlaut wird dadurch bestimmter.

3.1.5 Ziffer 162

Bisher war es nicht möglich, Kirchen und andere Kultlokale für erbrachte Leistungen zu entschädigen. Inskünftig sollen Kirchen und andere Kultlokale für erbrachte Leistungen buchhalterisch mit der Unterkunft gleichgestellt werden.

3.1.6 Ziffer 174

Gemäss der oben erwähnten Ziffer haben Angestellte der Bundesverwaltung, die ein vom Bund finanziertes Generalabonnement besitzen, keinen Anspruch auf Transportvergütung. Dieser Grundsatz ist zwar gut, jedoch nicht überprüfbar.

Weiter kommt hinzu, dass nicht alle GA, die an Bundesangestellte abgegeben werden, auch zu 100% durch den Bund finanziert sind, sondern durch die Angestellten verbilligt erworben wurden.

Die Aufhebung der entsprechenden Ziffer bringt keine Änderungen in der Praxis.

3.1.7 Ziffer 183.2

Ein Wechsel des Systems von einem Franken-Betrag hin zu einer in zwei Teile getrennten Personenzahl sowie eine Delegation von Kompetenzen auf die Stufe des Bat Kdt trägt der zukünftigen Armee Rechnung. Bei inskünftig grösseren Kp und Zügen ist es eine Notwendigkeit, dem Bat Kdt die entsprechende Kompetenz zur Bewilligung von Transporten durch Seilbahnen und Skiliften bis zu 50 Personen zu erteilen. Ab 51 Personen ist die Bewilligung des Kdt Gs Vb nötig.

3.1.8 Ziffer 222

Inskünftig sollen Leistungen von Truppenärzten an der Zivilbevölkerung kostenlos sein. Aus Sicht der Sektion Truppenrechnungswesen und der UG San erscheint diese Änderung als vernünftig. Selbstverständlich wird an der Doktrin der UG San, dass Militärärzte nur im Notfall zugezogen werden dürfen, festgehalten.

3.1.9 Ziffer 231.g

Die Bezeichnung EDMZ gibt es nicht mehr. Es handelt sich um eine reine Namensanpassung – Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) – im VR.

3.1.10 Ziffer 258.2

Durch das Wegfallen der administrativen Weisungen aus dem VRE Anhang 8 (auf 1.1.02), muss dem Rechnungsführer ein anderer Weg aufgezeigt werden, wie und wo er zu den gewünschten Informationen kommt. Ein Verweis auf die Homepage der Sektion Truppenrechnungswesen ist sinnvoll, da die gewünschten Angaben auf dieser gefunden werden.

3.1.11 Anhang 2 Weisungen BSV

Neu sind die Stellungspflichtigen anlässlich der Rekrutierung besoldet. Auf der EO-Karte unter Pos 7 wird für diese Tage mit dem Code 13 gearbeitet.

3.1.12 Anhang 3 Reisen und Transporte durch Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs

Wie in der VR Ziffer 183.2.b wird auch im entsprechenden Anhang der zukünftigen Armee Rechnung getragen und die Anzahl Personen, die ohne spezielle Bewilligung als geschlossene Formation während dem Dienst reisen können, auf 50 erhöht (Bahntransport).

3.2 Ergänzungen zum Verwaltungsreglement

3.2.1 Ziffer 5 bis

Die Ziffer 5 bis wird aufgehoben. Es wird eine Anpassung des VRE an die Praxis gemacht, da keine Anwendungsfälle bekannt sind.

3.2.2 Ziffer 23.a

Bedingt durch die Integration des Armeespiels in die VR Ziffer 109 muss der entsprechende Buchstabe in der VRE Ziffer 23 a eingesetzt werden.

3.2.3 Ziffer 23.a.1 und 2

Die Pensionspreise wurden aufgrund der Teuerung neu berechnet. Diese Berechnung ergab eine Erhöhung der Pensionsverpflegungsentschädigung von Fr. 1.00 auf Fr. 36.00 resp. Fr. 31.00 je Tag und AdA. Dieser Fr. 1.00 wird nach Rücksprache mit den verantwortlichen Verbänden auf das Nachtessen aufgeschlagen.

3.2.4 Ziffer 23.d

In dieser Ziffer wird eine Anpassung an die französische Version des VRE gemacht und wird dadurch besser verständlich.

3.2.5 Ziffer 33

Sport wird immer wichtiger in unserem Departement. Diverse Schulen schreiben heute regelmässigen Sport vor. Eine Sportsequenz mit Schwimmen ist eine willkommene Abwechslung zu den gängigen Sportmöglichkeiten einer Kp resp. Schule.

Bisher wurden über die VR Ziffer 26 Gesuche an das BABHE für die Benützung und Bezahlung von Hallenbädern gestellt und jeweils auch bewilligt.

Um dem vorhandenen Bedürfnis unserer Kunden, der Truppe, entgegen zu kommen und den administrativen Aufwand zu minimieren, scheint es sinnvoll diese Regelung anzupassen. Es ist inskünftig möglich, innerhalb einer Buchhaltungsperiode mit der gesamten Kompanie eine Sportlektion in einem Hallenbad durchzuführen.

Bei Freibädern war dies, mit der Einschränkungen der Ermässigungsregelung, bis anhin möglich. Auch die Freibäder sollen, unabhängig davon ob das Wasser künstlich erwärmt wird oder nicht, inskünftig der selben Regelung wie die Hallenbäder unterstellt sein.

Ausnahmeregelungen bleiben dem BABHE vorbehalten, damit die bisher unter Ziffer 33.2.a und b erwähnten Schwimmunterrichte, die mehre-

ARMEE-LOGISTIK 12/2002

re Besuche des Hallenbades erfordern, weiter stattfinden können.

3.2.6 Ziffer 47

Die oben erwähnte Ziffer wurde an die Richtlinien für die dienstliche Benützung privater Fahrzeuge der Eidgenössischen Finanzverwaltung angepasst. Diese sieht eine Erhöhung der Entschädigung bei Personenwagen von neu Fr. –.60/km und bei Motorrädern von neu Fr. –.25/km vor (ehemals Fr. –.50 resp. Fr. –.15).

3.2.7 Anhang 1 Kontenplan für die Truppenbuchhaltung (VR 16)

Infolge verschiedener Änderungen wurde dieser Anhang angepasst.

3.2.8 Anhang 2 Alphabetisches Sachregister zu Kontenplan für die Truppenbuchhaltung (VR 16)

Aufgrund verschiedener Änderungen wurde dieser Anhang angepasst.

3.2.9 Anhang 3 Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen

Vorschussmandate einzulösen sind

Bedingt durch verschiedene Änderungen wurde dieser Anhang angepasst.

3.2.10 Anhang 4 Empfang von Gästen

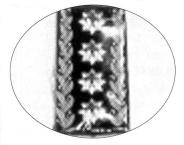
Nicht mehr die Winterthurversicherung, sondern der GST UG Log, Bereich V und T, Sektion EFKO behandelt die Schadenfälle. Es handelt sich um eine reine «Adressänderung».

3.2.11 Anhang 5 Verzeichnis der Truppenunterkünfte

Bedingt durch verschiedene Änderungen wurde dieser Anhang angepasst.

3.2.12 Anhang 8 Postbefehl

Das Gewicht für die portofreien Post-Pac wird von 2.5 kg auf 5.0 kg erhöht.



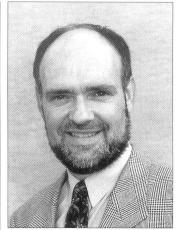
A-Log-Gast-Kolumne

Die Armee muss sichtbar sein

VON DANIEL A. FURRER

Die Armee gehört zum Alltagsbild der Schweiz. Überall in unserem Land und während des ganzen Jahres sieht man die Truppe während des WK im Dorf stationiert, auf Lastwagen und Panzern auf der Strasse, bei Fahnenübernahmen und -abgaben oder bei Schiessübungen in den Bergen. Armeeangehörige sind im Zug, im Ausgang in der Stadt und im Restaurant sichtbar. Selbst ausländischen Touristen und Geschäftsleuten muss dies auffallen, denn nirgends auf der Welt kann man so viele Militärpersonen in der Öffentlichkeit beobachten. Das ist gut so! Es dokumentiert die enge Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Armee und dass die Armee ein Teil unserer Gesellschaft ist. Dadurch wird das Bild einer Schweiz mit einer starken und effizienten Armee vermittelt. Die Sichtbarkeit der Armee hat demzufolge eine grosse PR-Wirkung gegen innen und aussen.

Es gibt jedoch immer wieder Rückschritte in dieser Hinsicht: Ich habe Militärdienste erlebt. während denen Restaurantbesuche generell verboten wurden und die Truppe nur noch in Kasernen oder bundeseigenen Unterkünften logieren durfte. Das war weder für die Moral der Truppe noch für die Kommunikation zur Bevölkerung gut. Und jetzt machen sich viele sorgen, ob sich die Armee XXI infolge Verkleinerung und professionellerer Ausbildung zukünftig in Kasernen, auf Waffenplätzen und hinter Simulatoren «verstecken» wird. Ich habe Verständnis für die Neuausrichtung der Armee. Aber wenn das Militär und seine Angehörigen markant weniger sichtbar werden, leidet die Kommunikation und der Kontakt zur Bevölkerung, zu Behörden usw. Man nimmt die Armee dann einfach viel weniger wahr und das heisst, dass es sie «viel weniger gibt». Solche Kommunikationsmängel müssten dann wieder mit teuren PR- und Imagekampagnen



Daniel A. Furrer ist eidg. dipl. Public Relations-Berater und seit 1997 Inhaber eines eigenen Kommunikationsberatungsunternehmens. Er leistet Dienst als Medien Of im Rang eines Obersten im Stab Luftwaffe. Von 1997 bis September 2002 war er Chef PR/Info im Zentralvorstand der Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe (AVIA) und bis Mitte 2002 im Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. Als Kommunikationschef stand er während mehreren Jahren an der Swiss Air Force Competition (früher AVIA-Meisterschaft) in Emmen sowie an der Verabschiedung der Mirage im Einsatz.

behoben werden. So hoffe ich, dass die Planer die Wirkungen einer sichtbaren Armee in ihre Überlegungen einbeziehen und Massnahmen in diesem Bereich verwirklichen.

SUG: Fourierverband bekräftigt Haltung

Entgegen den Militärküchenchefs bekräftigt der Schweizerische Fourierverband (SFV) seine Haltung gegenüber der zu gründenden Schweizerischen Unteroffiziers-Gesellschaft (SUG).

A.Ae. Am 26. Oktober fand auf dem Waffenplatz Wangen an der Aare ein Seminar der an der Gründungsvorbereitung beteiligten Verbände statt. Ziel war, die jeweiligen Vorstandsmitglieder über den Stand der verschiedenen Arbeiten zu informieren. Einerseits ging es um die in der Arbeitsgemeinschaft «Unteroffiziere A XXI» erzielten Resultate, wie über die Modalitäten einer künftigen Schweizerischen Unteroffiziers-Gesellschaft zu berichten.

Der Zentralpräsident des SFV, Four André Schaad, bekräftigte dabei den am 17. August in Luzern vom Zentralvorstand und Sektionsvertretern gefassten Beschluss, wonach der SFV vorläufig einer SUG nicht beitreten werde. Das letzte Wort dazu werden dann die Delegierten an der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2003 in Basel aussprechen. Jedenfalls gab der Präsident des Verbandes Schweizerischer Militärküchenchefs, Wm Fritz Wyss, das klare Votum ab, sein Verband würde den Beitritt zur SUG beantragen.

Stiehl dem Ernst des Lebens ruhig ein wenig Freude ab

Alte Weisheit aus Japan

«Herr Küchenchef», bemerkt Soldat Müller, «das verstehe ich nicht, unsere Armee ist doch so reich, dass sie sich auch mal eine Kartoffelschälmaschine leisten könnte!» – «Stimmt», sagt der Unteroffizier, «Sie sind das neuste Model!!»

Im Schwimmbad. Der kleine Sohn sieht seinen Vater unter der Dusche und betrachtet seinen prächtigen Bierbauch. Da meint der Kleine: «Sag bloss, du wirst schon wieder Vater!»

FÜR DEN FALL DER FÄLLE...

... gibt es sie halt doch auf Vorrat, die Achselschlaufe für den General. Sie ist fein säuberlich aufbewahrt und fotografiert worden im Nachschubbetrieb Brenzikofen. Der letzte Soldat, den die Vereinigte Bundesversammlung am 30. August 1939 wählen musste, war der legendäre General Henri Guisan.

Foto: Meinrad A. Schuler